

Steuer vom Hypothekenzins abzuziehen, so doch jedenfalls eine Verfügung der vom Gläubiger zwecks Exekution seiner Forderung angegangenen Vollstreckungsbehörden, durch die er mit seinem Begehren auf Zahlung des vollen Zinses abgewiesen, der Schuldner also bei seiner Erklärung geschützt wird, genügen, da diese Erklärung eben die Form ist, in der sich die Erhebung des Steueranspruchs gegenüber dem Gläubiger vollzieht und nach der gesetzlichen Regelung der Materie einzig vollziehen kann. Da eine solche Verfügung hier in Gestalt der Weigerung des Betreibungsamts, dem Rekurrenten aus dem Ergebnis der Verwertung mehr als 80 Fr. zuzuweisen, vorhanden ist, sind die formellen Voraussetzungen für die staatsrechtliche Beschwerde demnach gegeben.

3. — Auch der vom Regierungsrat erhobene Einwand der Verspätung hält nicht Stich. Wie aus Fakt. A oben hervorgeht, hat sich das Betreibungsamt unmittelbar im Anschluss an die erste erfolglos verlaufene Gant an den Rekurrenten mit dem Ersuchen gewendet, seine Zinsansprüche nochmals genau zu präzisieren, damit er in seinen Rechten nicht verkürzt werde. Unter diesen Umständen hatte der Rekurrent keinen Anlass, sich schon auf die Steigerungsbedingungen für jene erste Gant hin zu beschweren, sondern durfte annehmen, dass das Betreibungsamt, wenn es die von ihm eingereichte Aufstellung seiner Forderungen beanstandete, ihm Mitteilung machen werde, und zuwarten, bis er einen solchen Bescheid erhielt. Geht man hievon aus, so erscheint aber die Rekursfrist des Art. 178 Ziff. 3 OG, auch wenn man von dem seitens des Rekurrenten zunächst eingeleiteten betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren absieht, auf alle Fälle gewahrt, da seit dem Briefe des Betreibungsamtes vom 23. Februar 1915 bis zur Einreichung der Beschwerdeschrift, 13. April 1915, weniger als 60 Tage verfloßen sind.

Der Rekurs ist daher dahin gutzuheissen, dass die vom

Betreibungsamt getroffene Verfügung, wonach der Rekurrent als Zins auf dem Schuldbrief von 2000 Fr. aus dem Verwertungsergebnis lediglich 80 Fr. erhalten, der Rest von 10 Fr. dagegen dem Schuldner als Rückerstattung der von ihm entrichteten Steuer zukommen soll, aufgehoben wird. Das der Verfügung zu Grunde liegende Gesetz selbst (Art. 163 Abs. 2 und 3 EG zum ZGB) kann heute nicht mehr angefochten und aufgehoben werden, weil ihm gegenüber die Beschwerdefrist längst abgelaufen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäss der vom Betreibungsamt Appenzell verfügte Abzug eines Betrages von 10 Fr. an der vom Rekurrenten geltend gemachten Zinsforderung aufgehoben.

IV. GERICHTSSTAND

FOR

26. Urteil vom 29. April 1915

i. S. **Aschwanden** gegen **Staatsanwaltschaft**
und **Kreisgericht Uri**.

Verurteilung einer Kantonsbürgerin wegen in einem anderen Kanton begangenen ausserehelichen Geschlechtsverkehrs und Unterlassung der Schwangerschaftsanzeige bei der heimatlichen Behörde. Umfang der Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts hinsichtlich der Bestimmung des Gerichtsstands in Strafsachen. — Verletzung von Art. 58 BV durch willkürliche Missachtung der kantonalrechtlichen Zuständigkeitsregeln.

A. — Das ernerische Paternitätsgesetz vom 3. Mai 1857 bestimmt in den §§ 20 litt. a und 24:

« § 20 litt. a. Wenn eine ledige Mannsperson und eine ledige Weibsperson sich in Unzucht vergehen, so soll jeder Teil durch das Kreisgericht, vor welchem sie sich persönlich zu stellen haben, im ersten und einfachen Fall mit 30 Fr. nebst einem Zuspruch durch das Präsidium bestraft werden. Ueberdies kann das Gericht die Fehlbaren auf eine bestimmte Zeit in ihre Gemeinde eingrenzen, welche Strafe bei Ausländern in Landesverweisung umzuwandeln ist. »

« § 24. Wenn eine ausserehelich schwangere Person, ohne die Anzeige bei Behörde gemacht zu haben, niederkommt, so ist sie wegen Verheimlichung der Schwangerschaft zu bestrafen. Die Strafe soll im einfachen Fall in einer Busse von 20 bis 40 Fr. bestehen. »

§ 24 bezog sich ursprünglich auf § 1 desselben Gesetzes, der bestimmte :

« Jede unehelich schwangere Person ist schuldig, die Anzeige ihrer Schwangerschaft, sobald sie davon Kenntnis hat, dem Präsidenten des Kreisgerichts zu machen oder durch jemand machen zu lassen. Auf eine solche Anzeige hin oder wenn Gemeindevorsteher oder andere Personen hierüber Anzeige erstatten, wird der Kreisgerichtspräsident die Geschwächte vorrufen, sie sowohl über den Vater des unehelichen Kindes als über die Zeit und die Umstände, allfällige Versprechungen usw. einvernehmen und hierüber ein Protokoll führen. Er wird sodann den Beschuldigten, wenn er sich im Lande befindet, ebenfalls vorrufen oder, sofern sich derselbe an einem bekannten Orte ausser Landes aufhält, durch die betreffende Behörde seines Aufenthaltsortes einvernehmen lassen. . . . »

Infolge des Inkrafttretens des ZGB ist dann aber diese letztere Bestimmung aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift des EG zum ZGB ersetzt worden :

« § 49. Zur Wahrung der Interessen der ausserehelichen Kinder hat der Kreisgerichtspräsident von jeder ausserehelichen Schwangerschaft und das Zivilstandsamt von

jeder ausserehelichen Geburt dem Gemeinderate Anzeige zu machen (Art. 311 ZGB). Jede aussereheliche schwangere Person hat daher die Anzeige ihrer Schwangerschaft, sobald sie davon Kenntnis hat, spätestens aber mit Ende des fünften Monats dem Präsidenten des Kreisgerichts zu erstatten oder erstatten zu lassen. »

Dagegen gelten die §§ 20 litt. a und 24 des Paternitätsgesetzes gemäss § 182 Ziff. 2 des EG zum ZGB unverändert weiter.

Gestützt auf diese Bestimmungen wurde die heutige Rekurrentin Agathe Aschwanden von Seelisberg in Adliswil (Kantons Zürich), welche am 15. April 1914 in Adliswil mit einem unehelichen Kinde niedergekommen war, durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri auf den 7. Dezember 1914 vor Kreisgericht Uri vorgeladen, um sich wegen Unzucht, begangen in Zürich mit ihrem Schwängerer Melchior Lisibach von Inwil (Luzern) wohnhaft in Eschenbach (gleichen Kantons), und Nichtanzeige der Schwangerschaft zu verantworten. Agathe Aschwanden erschien zu dieser Verhandlung nicht, sondern begnügte sich, durch schriftliche Eingabe ihres Anwalts vom 5. Dezember an das Kreisgericht Uri die Zuständigkeit des letztern zu bestreiten, da sie seit Jahren nicht mehr im Kanton wohne, der Beischlaf nicht im Kanton Uri, sondern in Zürich erfolgt und sie unter diesen Umständen auch zur Schwangerschaftsanzeige in Uri nicht verpflichtet gewesen sei.

Durch Kontumazialurteil vom 7. Dezember 1914 hat sie darauf das Kreisgericht Uri in Anwendung der §§ 20 litt. a und 24 des Paternitätsgesetzes zu 30 Fr. plus 20 Fr. = 50 Fr. Busse und 2 Fr. Gerichtsgeld verurteilt. Das Urteil ist nicht motiviert. Doch ergibt sich aus den Akten und ist nicht streitig, dass das Gericht seine Kompetenz und die Anwendbarkeit der ernerischen Gesetze deshalb als gegeben erachtete, weil die Angeschuldigte Urner Bürgerin sei.

B. — Gegen dieses Urteil hat Agathe Aschwanden die

staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es aufzuheben. Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht Verletzung der Art. 4 und 58 BV und 32 KV (Garantie des verfassungsmässigen Gerichtsstandes). Die Begründung der Beschwerde ist soweit wesentlich aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, die aus Auftrag des Kreisgerichts die Beschwerdeantwort erstattet hat, hat beantragt, auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell ihn als unbegründet abzuweisen. Der erstere Antrag wird darauf gestützt, dass die Rekurrentin gegenüber dem angefochtenen Urteile die Purgation hätte verlangen oder Kassationsbeschwerde beim Obergericht hätte erheben können. Zur Sache selbst wird gegenüber der Bestreitung der ernerischen Strafhoheit durch die Rekurrentin ausgeführt: die BV garantiere weder einen bestimmten Gerichtsstand in Strafsachen, noch enthalte sie Vorschriften über den örtlichen Geltungsbereich der kantonalen Strafgesetze. Die Kantone seien demnach in der Gesetzgebung hierüber, die Fälle eines effektiven Kompetenzkonfliktes zwischen den Gerichtsbehörden verschiedener Kantone vorbehalten, frei. Daraus, dass weder das Paternitätsgesetz noch das — in der Hauptsache ungeschriebene — allgemeine Strafrecht von Uri eine Bestimmung enthielten, wonach auch die von Kantonsbürgern ausser Kantons begangenen Handlungen oder Unterlassungen bestraft würden, folge noch nicht, dass dieselben auf dem Boden des strikten Territorialitätsprinzips stehen. Es dürfe im Gegenteil mit Grund behauptet werden, dass der Kanton Uri stets am Heimatsprinzip festgehalten habe und seiner Zeit auch verschiedenen bezüglichen Konkordaten und Staatsverträgen beigetreten sei. Damit solle selbstverständlich nicht gesagt sein, dass das letztere Prinzip ausschliesslich und schrankenlos gelte. Die Frage, inwieweit es zur Anwendung komme, müsse bei jedem Delikt nach der Natur desselben besonders

beantwortet werden. Wenn die ernerischen Gerichte von diesem Gesichtspunkt aus dazu gelangt seien, die §§ 20 litt. a und 24 des Paternitätsgesetzes auch gegenüber ausserhalb des Kantons wohnhaften Kantonsbürgern anzuwenden, so hätten sie sich damit in keiner Weise mit der BV in Widerspruch gesetzt.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Gemäss feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts gewährt Art. 58 BV nicht nur Schutz dagegen, dass jemand vor ein besonderes, sonst nicht mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattetes Ausnahmegericht gestellt wird, sondern kann auch da angerufen werden, wo eine Gerichtsstandsfrage eine ausnahmsweise, mit der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ordnung dieser Dinge nicht vereinbare Lösung gefunden hat, sei es dass ein Gericht die Anhandnahme einer Sache verweigert, für die es offenbar kompetent ist, sei es dass es sich einer Angelegenheit bemächtigt, die nach den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften oder in Ermangelung solcher nach den die Materie beherrschenden allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen schlechterdings nicht in seine Zuständigkeitssphäre fallen kann (vergl. AS 23 I S. 537 E. 3, 33 I S. 314 E. 1 und die dort zitierten weiteren Urteile). Mit einem Falle der letzteren Art hat man es hier zu tun.

Wie nach den Akten feststeht, ist die Unzucht, derentwegen die Rekurrentin verfolgt wird, nicht im Kanton Uri, sondern im Kanton Zürich begangen worden und war die Rekurrentin seit Jahren nicht mehr in Uri wohnhaft. Ihre Bestrafung im letzteren Kanton hätte daher zur Voraussetzung, dass die Strafsanktionen der §§ 20 litt. a und 24 des ernerischen Paternitätsgesetzes sich auch auf die ausserhalb des Kantons von Kantonsbürgern verübte Unzucht bzw. die ausserhalb des Kantons wohnenden schwangeren Kantonsbürgerinnen bezögen. Nun

behauptet die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort mit Recht nicht etwa, dass das Paternitätsgesetz selbst eine ausdrückliche dahingehende Vorschrift enthalte. Ebenso wenig macht sie geltend, dass die ernerische Rechtsübung — nur um diese kann es sich hier handeln, da der Kanton Uri von gewissen Spezialgesetzen abgesehen kein geschriebenes Strafrecht besitzt — allgemein auf dem Boden des Heimats-(Nationalitäts-)prinzips stehe. Vielmehr erklärt sie selbst dessen Geltung im ernerischen Recht für eine beschränkte, beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen besondere, aus der Natur der betreffenden Handlung oder Unterlassung sich ergebende Gründe für eine solche Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Strafnorm sprechen. Geht man hiervon aus, so kann aber von der Anwendung des genannten Prinzips im vorliegenden Falle von vorneherein nicht die Rede sein.

Indem § 20 litt. a des Paternitätsgesetzes die Unzucht zwischen ledigen Personen unter Strafe stellt, bezweckt er den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung im Kanton, die durch den ausserehelichen Geschlechtsverkehr als gefährdet angesehen wird. Es handelt sich also dabei um eine Strafnorm, deren Anwendung ihrer Natur, der Art des dadurch geschützten Rechtsgutes nach notwendig die Begehung im Kantonsgebiet voraussetzt, da durch den ausserehelichen Geschlechtsverkehr ausserhalb des Kantons die sittliche Ordnung im Kanton nicht gefährdet werden kann. Dass dem so ist, ergibt sich auch daraus, dass das Gesetz die Bestrafung beider an der Unzucht beteiligter Personen verlangt. Denn es ist klar, dass diesem Grundsatz bei einem ausser dem Kantone vor sich gegangenen unzüchtigen Verkehr nur beschränkt, nämlich nur da Rechnung getragen werden kann, wo beide Teile Kantonsangehörige sind, während wenn der eine Teil kantonsfremd ist, seine Verfolgung im Kanton Uri von vorneherein ausgeschlossen erscheint, wie denn auch das Kreisgericht

hier aus diesem Grunde tatsächlich nur die Rekurrentin und nicht auch deren Schwängerer bestraft hat.

Ebenso steht die Anwendung des § 24 des Paternitätsgesetzes auf Kantonsbürgerinnen ausserhalb des Kantons mit dem Zwecke der durch die erwähnte Vorschrift statuierten Anzeigepflicht, der nach dem nunmehr massgebenden § 49 EG zum ZGB ausschliesslich der ist, durch Vermittlung des Kreisgerichtspräsidenten den Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde zur Bestellung eines Beistands für das uneheliche Kind im Sinne von Art. 311 ZGB zu veranlassen, in offenbarem Widerspruch. Denn die Anordnung einer solchen Beistandschaft ist nach Art. 396 ZGB Sache der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der unehelichen Mutter, nicht derjenigen ihrer Heimat. Die Pflicht zur Anzeige der Schwangerschaft kann sich demnach nur auf die im Kanton wohnhaften ausserehelich schwangeren Personen beziehen. Für deren Erstreckung auf Kantonsbürgerinnen ausser dem Kanton Uri fehlt es an jedem Motiv, weshalb dieselbe unmöglich im Willen des Gesetzes gelegen haben kann.

Bei dieser Sachlage muss es als Willkür und Verstoss gegen die aus Art. 58 BV abzuleitenden Grundsätze angesehen werden, wenn die ernerischen Gerichte, ohne sich dafür auf eine positive Gesetzesnorm stützen zu können, ihre Kognition auch auf ausserhalb des Kantons begangene Unzuchtsvergehen bzw. auf die Unterlassung der Schwangerschaftsanzeige durch nicht im Kanton wohnhafte Kantonsbürgerinnen ausdehnen. Da die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 58 BV im Gegensatz zu derjenigen wegen Rechtsweigerung die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht voraussetzt, ist daher der Rekurs, ohne dass es des Eintretens auf die bezüglichen formellen Einwendungen der Rekurrentin bedürfte, gutzuheissen und der angefochtene Entscheid in der Meinung aufzuheben, dass die Rekurrentin wegen der in Frage stehenden Handlungen bzw. Unterlassungen in Uri nicht bestraft werden darf.

Im übrigen könnte sich fragen, ob man zum nämlichen Ergebnis nicht auch dann gelangen müsste, wenn die angefochtene Ausdehnung der Strafhoheit über das Kantonsgebiet hinaus durch das ernerische Recht positiv vorgehen wäre. Zwar ist richtig, dass das Bundesgericht in seiner bisherigen Praxis davon ausgegangen ist, in kantonalen Strafsachen werde der Gerichtsstand und der räumliche Geltungsbereich der Strafgesetze grundsätzlich ausschliesslich durch das kantonale Recht geregelt, und sich demzufolge zu einer von letzterem abweichenden Bestimmung des Gerichtsstandes nur da als zuständig erklärt hat, wo sich die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung der kantonalen Strafhoheit aus dem Vorliegen eines effektiven — positiven oder negativen — Kompetenzkonfliktes zwischen den Behörden verschiedener Kantone ergab. Indessen erscheint es doch zweifelhaft, ob diese Auffassung dem Wesen der Sache gerecht werde. Das bundesstaatliche Verhältnis bedingt grundsätzlich eine Beschränkung der Souveränität der Kantone nicht nur in ihren Beziehungen zum Bunde, sondern auch unter sich auf den Gebieten, die ihnen vom Bunde zur Regelung überlassen sind, in dem Sinne, dass jeder Kanton bei Ausübung seiner Hoheitsrechte auf die Hoheitsrechte der anderen die gebührende Rücksicht zu nehmen hat. Es liesse sich daher sehr wohl die Ansicht vertreten, dass auch bei Ausübung der Strafhoheit die Kantone nur insoweit souverän seien, als sie dadurch nicht in das bessere Recht eines anderen Kantons eingreifen, und dass da, wo ein solcher Eingriff in Frage steht, es Sache der allgemein zur Lösung derartiger Kollisionen eingesetzten Instanz, des Bundesgerichtes sei, den Kanton zu bestimmen, dem die Verfolgung des betreffenden Delikts zukommt. Diese Abgrenzung der kantonalen Strafhoheiten könnte aber ihrerseits offenbar nur in dem Sinne erfolgen, dass das Recht der Strafverfolgung in erster Linie dem Kanton des Begehungsortes zugesprochen und die Strafhoheit des Heimatskantons auf bestimmte Ausnahmefälle be-

schränkt würde, wie dies denn auch das Bundesgesetz über die interkantonale Auslieferung von 1852 für die der Auslieferungspflicht unterstehenden Vergehen bereits in gewissem Umfange (vergl. z. B. Art. 4 ebenda) vorsieht. Für jene weitere Umschreibung der Kompetenzen des Bundesgerichtes lässt sich auch anführen, dass das Bundesgericht auf einem andern Gebiete, wo es sich ebenfalls um die Abgrenzung der kantonalen Hoheitsrechte handelt, bei der Doppelbesteuerung, die staatsrechtliche Beschwerde nicht vom Nachweise eines effektiven Steuerkonflikts, d. h. der gleichzeitigen Besteuerung durch zwei Kantone, abhängig gemacht, sondern das Vorliegen eines virtuellen Konflikts, den durch die Besteuerung seitens eines Kantons begangenen Eingriff in die Steuerhoheit eines andern Kantons, zur Beschwerdeführung durch den betroffenen Privaten als genügend erklärt hat. Die Frage einer analogen Revision der Praxis für die Abgrenzung der kantonalen Strafhoheiten kann indessen hier offen bleiben, weil zur Gutheissung des vorliegenden Rekurses schon der oben erwähnte Gesichtspunkt willkürlicher Missachtung der kantonalen Zuständigkeitsregeln ausreicht.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird begründet erklärt und das damit angefochtene Urteil des Kreisgerichtes Uri vom 7. Dezember 1914 aufgehoben.